

Dividendenbekanntmachung

HUGO BOSS AG, Metzingen

ISIN DE000A1PHFF7 (Wertpapier-Kenn-Nummer A1PHFF)

Die ordentliche Hauptversammlung der HUGO BOSS AG vom 27. Mai 2020 hat u.a. beschlossen, aus dem Bilanzgewinn des **Geschäftsjahres 2019** eine

Dividende von 0,04 Euro je dividendenberechtigter Namensstammaktie

auszuschütten und einen Betrag in Höhe von 190.839.353,32 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Der vollständige Wortlaut des Beschlusses ergibt sich aus der im Bundesanzeiger vom 20. April 2020 veröffentlichten Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der HUGO BOSS AG.

Die Dividende wird ab Dienstag, **dem 2. Juni 2020**, grundsätzlich unter Abzug von 25 % Kapitalertragsteuer sowie 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die einbehaltene Kapitalertragsteuer (insgesamt 26,375 %) und ggf. Kirchensteuer auf die einbehaltene Kapitalertragsteuer ausgezahlt. Da sämtliche von unserer Gesellschaft ausgegebenen Aktien als Sammelbestand in Form von Globalurkunden bei der Clearstream Banking AG verwahrt werden, erfolgt die Auszahlung der Dividende an die Aktionäre ausschließlich durch Kontogutschrift seitens der jeweiligen Depotbank.

Inländische Aktionäre erhalten von dem depotführenden Kreditinstitut die Dividende ohne Abzug von Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, wenn sie diesem rechtzeitig eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorgelegt haben. Das Gleiche gilt für Aktionäre, die ihrer Depotbank rechtzeitig einen Freistellungsauftrag erteilt haben, soweit das in diesem Auftrag angeführte Freistellungsvolumen nicht durch andere Erträge aus Kapitalvermögen bereits aufgebraucht ist.

Mit dem Steuerabzug sind die deutsche Einkommensteuer, der Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer für Aktionäre, die die Aktien im Privatvermögen halten, grundsätzlich abgegolten. Unabhängig davon kann auf Antrag die Dividende zusammen mit den übrigen Kapitalerträgen in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen werden, wenn dies zu einer niedrigeren individuellen Belastung mit Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer führt. Bei anderen inländischen Aktionären, z.B. Kapitalgesellschaften, wird die Kapitalertragsteuer gegen Vorlage der von der Depotbank ausgestellten Steuerbescheinigung auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld angerechnet. Gleiches gilt für den Solidaritätszuschlag.

Bei **ausländischen Aktionären** kann sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags nach Maßgabe bestehender Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Staat ermäßigen. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig an das hierfür zuständige Bundeszentralamt für Steuern zu richten.

Hinweis: Diese Ausführungen stellen allgemeine Hinweise dar und keine steuerliche Beratung. Für darüberhinausgehende Informationen zur steuerlichen Behandlung der Dividendenausschüttung wenden Sie sich bitte an einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

Metzingen, im Mai 2020

Der Vorstand